



## Benützungsregeln Schul- und Sportanlagen

(Bestandteil der Benützungsbewilligung und Ergänzung zur Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen)

Allgemein																			
Anlagewartschaft	<p>Die Benützenden haben sich an die Weisungen der Anlagewartschaft und während des Schulbetriebes an die Weisungen der Schulleitungen zu halten.</p> <p>Die Anlagewartschaft ist berechtigt, die Veranstaltung bei Verstössen gegen die Benützungsordnung oder die Benützungsaufgaben der Gemeinde zu unterbrechen oder abzubrechen. Bei groben Verstössen ist sie berechtigt, die Kantonspolizei beizuziehen.</p>																		
Aussenanlagen	Das Befahren der Aussenanlagen ist nur mit Bewilligung der Anlagewartschaft gestattet.																		
Belegungszahl	<p>Maximal erlaubte Belegungszahlen:</p> <table><tbody><tr><td>Aula Rebacker</td><td>290 Personen</td></tr><tr><td>Aula Schlossmatt</td><td>200 Personen</td></tr><tr><td>Aussenanlagen</td><td>keine Beschränkung</td></tr><tr><td>Schulräume</td><td>50 Personen</td></tr><tr><td>Sporthalle Schlossmatt</td><td>Sportlergeschoss 500 Personen Rampengeschoss 550 Personen</td></tr><tr><td>Turnhalle Mittelweg</td><td>290 Personen</td></tr><tr><td>Turnhallen Rebacker</td><td>50 Personen</td></tr><tr><td>Turnhallen Schlossmatt</td><td>200 Personen</td></tr><tr><td>Turnhalle Trimstein</td><td>299 Personen</td></tr></tbody></table>	Aula Rebacker	290 Personen	Aula Schlossmatt	200 Personen	Aussenanlagen	keine Beschränkung	Schulräume	50 Personen	Sporthalle Schlossmatt	Sportlergeschoss 500 Personen Rampengeschoss 550 Personen	Turnhalle Mittelweg	290 Personen	Turnhallen Rebacker	50 Personen	Turnhallen Schlossmatt	200 Personen	Turnhalle Trimstein	299 Personen
Aula Rebacker	290 Personen																		
Aula Schlossmatt	200 Personen																		
Aussenanlagen	keine Beschränkung																		
Schulräume	50 Personen																		
Sporthalle Schlossmatt	Sportlergeschoss 500 Personen Rampengeschoss 550 Personen																		
Turnhalle Mittelweg	290 Personen																		
Turnhallen Rebacker	50 Personen																		
Turnhallen Schlossmatt	200 Personen																		
Turnhalle Trimstein	299 Personen																		
Fahrräder und fäG	Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (fäG, z.B. Trottinett, Kinderräder) sind auf den dafür vorgesehenen Aussenplätzen abzustellen. Fahrräder und fäG dürfen nicht in den Innenräumen deponiert werden.																		
Feuer und Gas	<p>Aktivitäten mit offenem Feuer sind in allen Räumen und auf allen Anlagen untersagt.</p> <p>Die Verwendung von Geräten, welche mit Gasflaschen betrieben werden (z.B. Gasgrill, Raclettegrill, Kochanlagen), ist nur im Freien gestattet.</p>																		
Notfalldienste	Zufahrtswege für Notfalldienste (Feuerwehr, Sanität) sowie Fluchtwege sind in jedem Fall freizuhalten.																		
Parkierung	Es sind die bezeichneten öffentlichen Parkplätze zu nutzen. Für die Einhaltung der Parkordnung sind die Benützenden verantwortlich.																		

Schäden und Materialverluste	Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind von allen Benützenden so zu behandeln, dass Schäden vermieden werden
	Schäden und Verluste sind unverzüglich der Anlagewirtschaft zu melden.
Technik	Die Anweisungen für die Benützung der technischen Anlagen erfolgen durch die Anlagewirtschaft. Ohne vorgängige Anweisung der Anlagewirtschaft ist den Benützenden die Nutzung der technischen Anlagen nicht gestattet.
Übergabe / Abnahme	<p>Einzelbenützungen: Für die Übergabe und Abnahme der Räume und Anlagen ist die Anlagewirtschaft zuständig. Die Benützenden kontaktieren die Anlagewirtschaft spätestens drei Tage vor dem Anlass betreffend Terminvereinbarung und Schlüsselübergabe.</p> <p>Dauerbenützungen: Die Benützenden regeln die Schlüsselübergabe direkt mit der Anlagewirtschaft. Sofern eine Dauerbenützung definitiv beendet wird, sind sämtliche Schlüssel durch die Benützenden innerhalb von zehn Tagen nach Benützungsende an die Anlagewirtschaft zurückzugeben.</p>

### Schulräume

Hausordnung	Grundsätzlich gilt für die Benützung der Schulräume die Hausordnung der Volksschule.
Material	Verbrauchsmaterial, Werkzeuge und weitere benötigte Hilfsmittel sind durch die Benützenden selbst zu beschaffen.
Mobiliar	Schulmobiliar und -einrichtungen dürfen nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung benützt werden.

### Sportanlagen

Aussenanlagen	<p>Die Beschallung mit Musik ist auf den Aussenanlagen grundsätzlich gestattet. Die kantonalen Vorschriften zum Lärmschutz sind einzuhalten und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.</p> <p>An den Wochenenden sind bis 10.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 14.00 Uhr nur Lautsprecherdurchsagen gestattet. Abends sind generell ab 20.00 Uhr nur noch Lautsprecherdurchsagen gestattet.</p>
Gänge und Nebenanlagen	In den Gängen und Nebenanlagen der Hallen sind sportliche Aktivitäten, insbesondere das Einlaufen und Ballspielen, untersagt.
Hallenboden	Für besondere Nutzungen kann die Anlagewirtschaft die Abdeckung des Bodens verlangen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Benützenden.

Harz- und Haftmittel	Die Verwendung von Harz- oder Haftmitteln ist in allen Hallen untersagt. Ausnahmen bilden Meisterschafts- und Cupspiele mit Beteiligung einer Mannschaft aus Münsingen, bei welcher der schweizerische Verband den Einsatz von Harz- oder Haftmitteln verlangt.
Kiosk	Der Kiosk in der Sporthalle Schlossmatt kann gemietet werden. Die Betreibung und Einholung der notwendigen gastgewerblichen Bewilligungen ist Sache der Benützenden.
Markierungen	Die Rasenmarkierung erfolgt durch die Benützenden. Die Weisungen der Anlagewirtschaft sind zu befolgen.
Material	Material aus den Hallen darf nicht im Freien verwendet werden. Eingeschlossenes Material der Volksschule steht den Benützenden nicht zur Verfügung.
Schuhe	Die Sportausübung mit Stollen- oder Nockenschuhen ist in allen Hallen und auf allen Anlagen untersagt. Das Betreten der Hallen mit Strassenschuhen oder mit abfärbenden Turn- und Sportschuhen ist nicht gestattet. Hallen und Innenräume dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Rasenflächen dürfen ausschliesslich mit Turn- oder Sportschuhen mit Multinockensohlen (Tausendfüssler) betreten werden. Vor dem Betreten der Innenanlagen ist das Schuhwerk gründlich zu reinigen bzw. auszuziehen. Für die Sportausübung auf den mit Kunststoffbelägen versehenen Aussenplätzen sind Turnschuhe, Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes erlaubt. Die Greifelemente dürfen jedoch nicht länger als 6mm sein.
Sportbetrieb	Es ist ein geordneter Sportbetrieb zu führen. Die Benützenden sind für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Jugendorganisationen dürfen die Sportanlagen nur unter Aufsicht einer volljährigen Leitperson benutzen. Benützende haben die ihnen zugewiesenen Anlagen regelmässig und in genügender Anzahl (in der Regel mindestens 8 Personen) zu belegen.

<b>Lehrschwimmhalle</b>	
Aufsicht	Die Lehrschwimmhalle steht der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Die Aufsicht wird während dieser Zeiten durch einen Bademeister wahrgenommen. Für kommerzielle Kurse und bei Nutzung der Halle durch Vereine ist die abschliessende Verantwortung für die Aufsicht Sache der Benützenden. Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in der Halle ohne Beisein einer Lehrperson untersagt.
Essen und Trinken	Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist in der gesamten Halle untersagt.

Dusche	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Halle ist die Dusche zu benützen.
Sicherheit	Nach dem Verlassen der Halle sind die Türen in jedem Fall abzuschliessen.

Stand per 11.12.2018